BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluß

in dem Rechtsstreit

Az: 4 BEg 4/91

.....,

Klägerin, Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Landkreis Lüneburg,
Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4,

Beklagter, Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter Dr. M e y e r und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 29. Januar 1991 Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts H. , Lüneburg, zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 29. Januar 1991 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

Der Antrag der Klägerin, ihr unter Beiordnung eines Rechtsanwalts Prozeßkostenhilfe für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des Landessozialgerichts (LSG) zu gewähren, ist abzulehnen, weil sie entgegen § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozeßordnung (ZPO) die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Entschuldigungsgründe nicht bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist am 21. März 1991 beim Bundessozialgericht (BSG) vorgelegt hat (BSG SozR 1750 § 117 Nrn 1, 3, 4; Bundesverfassungsgericht - BVerfG in: SozR 1750 § 117 Nrn 2, 5, 6). Außerdem bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung durch Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde entgegen § 114 Satz 1 ZPO aus den nachgenannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die Beschwerde der Klägerin, die in der Hauptsache die Gewährung von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) wegen der Erziehung ihres am 4. Juni 1987 geborenen Sohnes Erkan für die Zeit vom 4. Juni 1987 bis zum 3. April 1988 begehrt, ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht formgerecht begründet worden ist. Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht:

Sie hat den Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht "dargelegt". Sie hätte ua die Rechtsfrage, die sie für grundsätzlich bedeutsam hält, klar bezeichnen müssen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Sie hat jedoch weder ausdrücklich noch singemäß eine oder mehrere Rechtsfragen angegeben, die sie für klärungsbedürftig hält. Aus dem Gesamtzusammenhang ihres Vorbringens läßt sich lediglich entnehmen, daß sie der Rechtsauffassung ist, das BSG (gemeint ist der erkennende Senat) habe sich noch nicht "eindeutig" geäußert (S 2 der Beschwerdebegründung), das LSG habe "Bedeutung und Tragweite" der Entscheidungen des BSG (gemeint: BSGE 67, 238 = SozR 3-7833 § 1 Nr 1; BSGE 67, 243 = SozR 3-7833 § 1 Nr 2) verkannt (S 3, 5 der Beschwerdebegründung), der erkennende Senat sei materiell-rechtlich unberechtigt von der Rechtsprechung des 10. Senats des BSG (BSGE 65, 84) abgewichen, habe in "willkürlicher Rechtsanwendung zentral den Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes und der Gleichheit aller vor dem Gesetz verletzt" und auch im übrigen sachlich unzutreffend entschieden. Soweit dieser Vortrag überhaupt eine rechtliche Argumentation enthält, wird nicht ersichtlich, von welcher Rechtsfrage die Klägerin annimmt, sie sei noch nicht durch den zuständigen obersten Gerichtshof des Bundes geklärt worden. Schon deswegen ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

nicht näher darzulegen, daß auch Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der von der Klägerin angesprochenen materiell-rechtlichen Themen, insbesondere Darlegungen dazu, von welcher Seite, in welchem Umfang und mit welchen Argumenten den Erkenntnissen des erkennenden Senats widersprochen worden ist, fehlen. Die - von der Klägerin behauptete - sachliche Unrichtigkeit des Urteils des LSG ist kein Revisionszulassungsgrund (§ 160 Abs 2 SGG).

Die Klägerin hat auch nicht formgerecht begründet, daß das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) abweicht. Sie hätte die Entscheidung, von der das Urteil des LSG nach ihrer Ansicht abweicht, "bezeichnen" müssen. Hier fehlt es schon an der gebotenen Gegenüberstellung von tragenden Rechtssätzen einerseits im angefochtenen Urteil des LSG und andererseits in einer Entscheidung des BSG sowie Ausführungen dazu, weshalb das Urteil des LSG auf der angeblichen Abweichung beruht (vgl S 6 iVm S 1-6 der Beschwerdebegründung). Zu eingehenden Ausführungen hätte umso mehr besonderer Anlaß bestanden, weil das LSG sich im Blick auf die Auslegung von § 1 BErzGG ausdrücklich der Rechtsauffassung des für dieses Rechtsgebiet beim BSG allein zuständigen erkennenden Senats anschließen wollte. Darlegungen dazu, das Berufungsgericht sei iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von dem Urteil des erkennenden Senats vom 14. September 1989 (BSGE 65, 261 = SozR 7833 § 1 Nr 7) abgewichen, sind der gesamten Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

Die Klägerin hat auch keinen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hinreichend "bezeichnet". Soweit sie rügt, das LSG sei von den "allgemeinen Denkgesetzen" (S 6 der Beschwerdebegründung) abgewichen, kann darauf - soweit dies die Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht betrifft (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) - die Beschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Mit dem Vortrag, das LSG habe ihren in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen nachgehen müssen (S 7-8 der Beschwerdebegründung) hat die Klägerin gleichfalls ihrer Darlegungslast nicht hinreichend Rechnung getragen. Es ist nicht darauf einzugehen, daß der Antrag, zum Beweis des Anliegens des Gesetzgebers des BErzGG Frau Prof. Dr. Süßmuth, Bonn, Bundeshaus, einzuvernehmen, kein Beweisantritt iS von § 373 ZPO ist. Gleiches gilt für die "Beweisanträge" Nrn 3 und 4, mit denen die Klägerin ihre "Berechtigung", vom Sozialamt zur Verrichtung gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit iS von § 19 Abs 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) angewiesen zu werden, belegen bzw das Nichtbestehen eines Anspruchs auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis vom Arbeitsamt nachweisen wollte. Es wäre nämlich ua dazulegen gewesen, daß das LSG, welches sich mit diesen Beweisanträgen in seinem Urteil auseinandergesetzt hat (S 10f des LSG-Urteils), auf der Grundlage seiner - hier maßgeblichen -Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen, diesen Anträgen zu folgen. Daß die Klägerin die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, aus der sich die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

Unerheblichkeit ihrer Anträge für die Entscheidung des LSG ergibt, als materiell-rechtlich verfehlt darstellt, genügt diesen Anforderungen nicht.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 3 Satz 3 Halbs 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS